

Die genaue Beobachtung der desfallsigen, ihnen ertheilten Vorschriften ist, unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen für Verschuldnisse und Uebertretungsfälle, den Schiffen besonders zur Pflicht zu machen, und das darüber aufgenommene Protokoll ihren Legitimationsdokumenten in beglaubter Abschrift beizuhängen.

Bestimmungen
sich des Militärs.

§. 34. Da die Erfahrung nicht minder gelehrt hat, daß durch Truppenmärsche u. s. w. die Verbreitung der Cholera begünstigt wird, so wird, um dieses zu verhüten, und die Truppen selbst gegen die Cholera sicher zu stellen, Folgendes in dieser Hinsicht festgesetzt:

- 1) Aus einem Orte, an welchem die Cholera herrscht, darf keine Ersatzmannschaft genommen werden.
- 2) Bei Märschen von Truppen, Rekruten, Kriegsgefangenen ist genau darauf zu achten, daß solche, wo möglich, nicht Gegenden und Ortschaften passieren, in denen die Cholera zum Ausbruch gekommen ist. Noch weniger dürfen Häuser bequartiert werden, in denen sich Cholerafranke befinden. Ist bei dergleichen Märschen das Passiren solcher Gegenden nicht zu vermeiden, oder kommen die Truppen u. s. w. aus Gegenden, in denen die Cholera herrscht, so muß ihnen jedenfalls ein Militärarzt beigegeben werden, welcher den Gesundheitszustand der Einzelnen genau zu beaufsichtigen und bei eintretenden Erkrankungsfällen ungesäumt die erforderlichen Maaßregeln zu treffen hat.
- 3) Bricht in einem Garnisonorte die Cholera aus, so sind die Militärpersonen schnell aus den verdächtigen Häusern zu entfernen, zu reinigen und in Kasernen oder anderen zu ihrer Aufnahme eingerichteten öffentlichen Gebäuden unterzubringen, so wie auf der anderen Seite auch cholerafranke Soldaten schnell aus den Wohnungen der Einwohner entfernt werden müssen.

Greift die Krankheit sehr um sich, so kann der Ausmarsch der Truppen zur Sicherstellung derselben notwendig werden, wobei jedoch diejenigen Maaßregeln getroffen werden müssen, welche erforderlich sind, um eine weitere Verbreitung der Krankheit durch die Truppen selbst zu verhüten.

- 4) In Garnisonorten, wo die Cholera sich zeigt, oder welche davon bedroht werden, ist die Nahrung, Bekleidung, Lebensweise und Beschäftigung der Truppen genau zu beachten, und sind demgemäß angemessene Instruktionen von den Befehlshabern zu erlassen. Dieselben haben die zur Erwärmmung des Körpers der Leute disponiblen Mittel zu diesem Zwecke zu verwenden. Eben so sind bei der Errichtung von Lagern und bei der in denselben zu handhabenden Ordnung die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln genau zu befolgen. (Siehe auch §. 15.)